

ERKLÄRUNG

zur Einstufung des Elternbeitrags
nach § 4 der Satzung der Stadt Konstanz über die Erhebung von Kostenbeiträgen
in der Kindertagespflege

Beitragspflichtige(r) Personensorgeberechtigte(r)

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ und Ort: _____

Telefon (freiwillig, für evtl. Rückfragen): _____

E-Mail (freiwillig, für evtl. Rückfragen): _____

und

weitere(r) Personensorgeberechtigte(r) bzw. Ehe-/Lebenspartner(in)

Name, Vorname: _____

Ich/wir sind im Besitz eines aktuell gültigen Sozialpasses der Stadt Konstanz
(keine weiteren Einkommensauskünfte notwendig, Kopie des Sozialpasses bitte beigelegen)

Ich möchte keine Erklärung abgeben und akzeptiere die Festsetzung des
Kostenbeitrags nach Stufe 4.

Das von uns gem. § 3 der o.a. Satzung ermittelte zu berücksichtigende Einkommen
der Haushaltsmitglieder im Kalenderjahr _____ fällt meiner/unsere(r) Berechnung
nach unter die Einkommensgrenze von:

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4

bitte ankreuzen

Name, Vorname, Geburtsdatum des Kindes: _____

Aufnahmedatum in der Kindertagespflege: _____

Die Einstufung gilt ab dem Monat der Antragstellung/Erklärung.

Folgende Kinder unserer Familie werden zeitgleich in der Stadt Konstanz in einer Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege betreut:

	Name, Vorname	Geburts- datum	Einrichtung /Tagespflegeperson	vorauss. bis
1				
2				
3				
4				

Ich/Wir bestätigen, die Richtigkeit aller Angaben und alle zum Familieneinkommen gehörenden Einnahmen in die Berechnung des zu berücksichtigenden Einkommens einberechnet zu haben.

Mir/Uns ist bekannt, dass von der Stadt Konstanz -Sozial- u. Jugendamt - jederzeit Nachweise zur Prüfung der Kostenbeitragsstufe angefordert werden können.

Mir/Uns ist bekannt, dass wir nach § 4 Abs. 5 Satzung der Stadt Konstanz über die Erhebung von Kostenbeiträgen für den Besuch der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder verpflichtet sind, relevante Änderungen bezüglich der Beitragseinstufung, insbesondere des zu berücksichtigenden Einkommens unverzüglich und unaufgefordert mit einer neuen Selbsterklärung mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift

Erläuterungen zur Berechnung des zu berücksichtigenden Einkommens:

1. Maßgebend für die Festsetzung des Kostenbeitrags nach den Einkommensstufen ist die Summe aller positiven Einkünfte der Familie im jeweils der Beitragsfestsetzung vorangegangenen Kalenderjahr, einschließlich des Einkommens der Kinder.

angerechnet werden:

- Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (einschließlich Urlaubs- und Weihnachtsgeld, 13./14. Gehalt, steuerfreie und pauschalbesteuerte Einnahmen)
- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsen, Dividenden)
- Einkünfte aus Vermietung / Verpachtung
- sonstige Einkünfte wie z.B. Renten aller Art.
- Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung
- Steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit
- Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte
- Leistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern
- Kindergeld, Kinderzuschlag,
- Beiträge zu Direktversicherungen
- Krankengeld, Krankentagegeld
- Leistungen nach SGB II, III und XII
- Leistungen der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung
- Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz
- Übergangsgeld
- Wohngeld
- Stipendien, Bafög-Zuschussanteil
- Elterngeld abzüglich des für den jeweiligen Fall geltenden Mindestbetrages als Freibetrag pro Bezugsmonat und beziehendem Elternteil gemäß § 10 Bundeselterngeld und Elternzeitgesetz
- Mutterschaftszuschuss vom Arbeitgeber
- Unterhalt für Kinder und Sorgeberechtigte
- Zuschüsse zum Besuchsgeld vom Dritten

2. Von der Summe aller positiven Einkünfte werden folgende Pauschalen abgezogen, um das für Einstufung maßgebliche, zu berücksichtigende Einkommen zu berechnen:

- a) 35 % bei steuer- und sozialversicherungspflichtigem Einkommen, auch bei selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb
- b) 25 % bei Beamtenbezügen und bei nur sozialversicherungspflichtigem Einkommen
- c) 5 % bei nichtsteuerpflichtigem und sozialversicherungsfreiem Einkommen.

Der prozentuale Abzug erfolgt jeweils entsprechend der Einkommensart.

Die Salden aus unterschiedlichen Einkommensarten werden im Anschluss für das zu berücksichtigende Einkommen des Haushalts der Beitragspflichtigen summiert.

3. Nach Abzug der Pauschalen gem. Abs 2 erfolgt die Einstufung anhand folgender Grenzwerte:

zu berücksichtigendes Einkommen*				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
	bis	bis	bis	ab
1 Kind in der Familie**	45.240 €	67.860 €	94.250 €	94.251 €
2 Kinder in der Familie**	50.245 €	72.865 €	99.255 €	99.256 €
3 Kinder in der Familie**	55.250 €	77.870 €	104.260 €	104.261 €
4 Kinder und mehr**	60.255 €	82.875 €	109.265 €	109.266 €
* im jeweils der Beitragsfestsetzung vorangegangenen Kalenderjahr			Stand 01.01.2024	
** Kinder in der Familie unter 18 Jahre				